Satzung der Supergravity Foundation

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 1.11.2015 in Dresden.
Zuletzt geändert durch den Vorstand am 27.09.2016.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden
unter der Registriernummer VR am .

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.Der Verein führt den Namen "Supergravity Foundation" und soll nach der Eintragung "Supergravity Foundation e.V." heißen.
- 2.Er hat seinen Sitz in Dresden und soll im Vereinsregister eingetragen werden..
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Stoyan Sarg veröffentlichte 2001 mit Basic Structures of Matter - Supergravitation Unified Theory (BSM-SG) ein neues, physikalische Model, welches selbst die striktesten philosophischen Kriterien erfüllt. Ziel des Vereines ist es, die Erforschung und Weiterentwicklung dieses und darauf aufbauender Modelle zu unterstützen.

Die genauen Ziele sind im Grundsatzpapier beschrieben.

§ 3 Steuerbegünstigung

- 1.Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2.Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme durch den Vorstand oder einem von diesem erhobenen Organ.
- 3.Der Beitritt erfolgt schriftlich oder über eine vom Verein bereitgestellten Webseite; bei Kindern und

Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur durch den Vorstand, dessen Entscheidung keiner Begründung bedarf, erfolgen.

- 4.Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 5. Juristische Personen werden immer öffentlich geführt.
- 6.Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- 7.Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, wenn er dafür 5 Unterstützer findet, die ebenfalls Mitglied sind. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.Die Mitgliederversammlung erlässt eine Finanzordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- 2.Mitgleider sind berechtigt, die Räumlichkeiten des Vereins zu nutzen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.Mitgliederversammlung
- 2.Vorstand
- 3.Kassenprüfer: Prüfung der Geschäftsführung durch den Vorstand und Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung
- 4. Wissenschaftsbeirat: Planung und Beauftragung von Forschungs und Entwicklungsprojekten sowie Unterstützung des Vorstandes

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1.Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- 2.Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - 1.Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - 2. Wahl und Abwahl des Wissenschaftsbeirates
 - 3.Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - 4.Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - 5.Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - 6.Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - 7.Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - 8. Erlass der Finanzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - 10.Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - 11.Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
- 3.Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit
- 4.Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

5.Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

6.Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

- 1.Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig.
- 2.Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- 3.Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- 4.Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- 5.Der Vorstand entscheidet über das Einstellen von Mitarbeitern. Diese sollten vom jeweiligen Projektteam vorgeschlagen werden.
- 6.Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfer

- 1.Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- 2.Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Der Wissenschaftsbeirat

- 1.Der Wissenschaftsbeirat besteht aus einer Vertretung, die durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. In den Wissenschaftsbeirat kann jeder gewählt werden der sich aufgeschlossen und wissenschaftlich einer Überprüfung des BSM-SG Models verschrieben hat.
- 2.Jedem Mitglied ist es erlaubt, sich aktiv im Beirat zu beteiligen.
- 3.Der Beirat berät den Vorstand und empfiehlt dem Vorstand Projekten finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1.Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2.Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen. 3.Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an Netzbiotop e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§12 Salvatorische Klausel

- 1.Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 2.Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

Ort, Datum und Unterschriften

Dresden, 1.11.2015